

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 11

Neuteich, den 16. März

1932

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Verordnung

betr. weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.  
Vom 8. 3. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.-Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I.

##### Wohnungsverteilungswirtschaft.

###### § 1.

- Ab 1. 4. 1932 dürfen freierwerbende Wohnungen
- im Bereich der Stadtgemeinden Danzig sowie der Gemeinden Ohra und Emaus, soweit die Jahresfriedensmiete wenigstens 600 Mk. = 750 G. beträgt, und
  - im übrigen Staatsgebiet ohne Rücksicht auf die Jahresfriedensmiete

an Wohnungsberechtigte vermietet werden, ohne daß es einer Mitwirkung der Wohnungsämter bedarf.

In der Stadtgemeinde Danzig sowie den Gemeinden Ohra und Emaus sind weiterhin ab 1. 4. 1933 freierwerbende Wohnungen in gleicher Weise an Wohnungsberechtigte frei vermietbar, wenn die Jahresfriedensmiete mindestens 288 Mk. = 360 G. beträgt.

###### § 2.

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1 sind:

- sämtliche Danziger Staatsangehörige,
- Sonstige Wohnungssuchende, deren Wohnungsberechtigung anerkannt ist. Zuständig für die Anerkennung der Wohnungsberechtigung ist das Wohnungsamt, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Die Wohnungsberechtigung kann befristet oder auch nach Größe, Miete oder anderen Gesichtspunkten beschränkt und auch für solange widerruflich erklärt werden, als nicht ein Vertrag zustande gekommen ist.

#### Artikel II.

##### Mieterschutz.

###### § 1.

Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (Ges.-Bl. S. 11) und die auf ihrem Grunde ergangenen Verordnungen, Ermächtigungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen des Mieterschutzes gelten ab 1. 4. 1932 nicht mehr

- hinsichtlich der Läden, gewerblichen Räume, Dienst-, Werk- und Hausmannswohnungen sowie möblierten Zimmer und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Miete und
- hinsichtlich sonstiger Wohnungen, soweit die Jahresfriedensmiete wenigstens 1000 Mk. = 1250 G. beträgt, jedoch bedarf bei ihnen eine Kündigung seitens des Vermieters zu einem vor dem 1. 10. 1932 liegenden Termin der Zustimmung des Mietseinigungsamtes,
- hinsichtlich sämtlicher im Unterkunftsgebiet der Schutzpolizei befindlichen Mietwohnungen und der Mietwohnungen in eigenen Polizeigebäuden.

###### § 2.

Die gemäß § 1 noch aufrecht erhaltenen Mieterschutzbestimmungen gelten ab 1. 4. 1933 nur noch für den Bereich der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot sowie

der Gemeinden Ohra und Emaus und werden mit diesem Zeitpunkt für das übrige Staatsgebiet aufgehoben.

###### § 3.

Hinsichtlich des Bereichs der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot sowie der Gemeinden Ohra und Emaus treten weiterhin die Mieterschutzbestimmungen außer Kraft.

- ab 1. 4. 1933 hinsichtlich der Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete wenigstens 600 Mk. = 750 G. beträgt und
- ab 1. 4. 1934 hinsichtlich der Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete wenigstens 288 Mk. = 360 G. beträgt.

###### § 4.

Läden, Geschäftsräume, Büroräume und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen, werden im Sinne von §§ 1—3 als Wohnungen behandelt. Maßgeblich ist bei ihnen die Jahresfriedensmiete für das gesamte Mietverhältnis.

###### § 5.

Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G.-Bl. S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Senat kann auch allgemein oder für einzelne Verwaltungsbezirke

- bestimmen, daß das Einigungsamt in der Besetzung nur mit einem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, entscheidet,

- die den Einigungsämtern zustehenden Befugnisse dem zuständigen Amtsgericht übertragen.“

#### Artikel III.

##### Wohnungsbaugesetz.

###### § 1.

Ziffer 4 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G.-Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält unter Ersatz des letzten Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„jedoch können Mieter und Vermieter auch eine andere Miete vereinbaren“.

###### § 2.

- Hinter dem ersten Satz von Ziffer 2 des § 2 des Wohnungsbaugesetzes ist folgender Satz einzufügen:

„Hat der Vermieter in Uebereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung Verbesserungen vorgenommen, so erhöht sich der gemeine Mietwert unter angemessener Umlegung der vom Vermieter aufgewendeten notwendigen Kosten“.

- Ziffer 2 des § 2 des Wohnungsbaugesetzes erhält folgenden Nachsatz:

„Eine anderweitige Festsetzung des gemeinen Mietwertes hat rückwirkende Kraft nur bis zum Zeitpunkte des Eingangs des Antrages auf eine derartige Festsetzung bei dem zuständigen Mietseinigungsamt“.

###### § 3.

§ 4 des Wohnungsbaugesetzes erhält folgenden dritten Absatz:

„Der Wohnungsbauabgabe unterliegende Räume werden dadurch nicht abgabefrei, daß sie durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung frei vermietbar werden oder daß das Wohnungsamt sich mit ihrer Verwendung für gewerbliche Zwecke einverstanden erklärt oder auf die Bezeichnung von Mietern für sie im Einzelfall verzichtet.“

§ 4.

Das Wohnungsbaugesetz erhält folgenden neuen § 7 a:  
 „Wird die Jahresfriedensmiete nachträglich anlässlich von Verbesserungen, die der Vermieter in Uebereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung vorgenommen hat, erhöht, so ist die Abgabe nur von dem alten niedrigeren Satz zu entrichten.“

§ 5.

Anstelle von § 8 Abs. 2 und 3 treten folgende Vorschriften:

„(2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind ab 1. April 1932 zu verwenden

- a) 70 % des nach dem 31. 3. 1932 tatsächlich aufgetretenen Abgabebetrages zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs,
- b) 30 % des nach dem 31. 3. 1932 tatsächlich aufgetretenen Abgabebetrages zu den in Absatz 4 aufgeführten Zwecken.

(3) Die Verteilung des Betrages aus Absatz 2 a) zwischen Staat und Stadtgemeinde Danzig wird für jedes Rechnungsjahr durch den Staatshaushaltsplan festgelegt. Bei den übrigen Städten und Gemeinden fließen von diesem Betrage dem Staate  $\frac{2}{3}$ , den Städten und Gemeinden  $\frac{1}{3}$  je nach dem örtlichen Aufkommen, zu

(4) Die Verteilung des Betrages aus Absatz 2 b) wird wie folgt geregelt:

- a) 50 vom Hundert wird den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,
- b) weitere 25 vom Hundert verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daraus leistungsschwachen Personen Mietbeihilfen zu gewähren. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden,
- c) die restlichen 25 vom Hundert sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.“

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel V.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 8. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
 Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 15. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 2.

**Aufenthaltsermittlung.**

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Bernhard Slomski, geb. 5. 4. 1902, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Liegenhof, den 7. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 3.

**Amtsbezirk Schöneberg.**

Anstelle des Amtsvorstehers Emil Grodnik in Schöneberg, der die Amtsvorstehergeschäfte niedergelegt hat, ist vom Senat der Freien Stadt Danzig der Hofbesitzer Eduard Woelke in Schönsee zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schöneberg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ernannt worden. Gleichzeitig hat der Senat den Hofbesitzer Johann van Niesen in Schönsee zum stellv. Amtsvorsteher ebenfalls auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestellt.

Liegenhof, den 14. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

**Kreistagsfigung.**

Am

Donnerstag, den 31. März 1932, vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagsabgeordneten zu erhalten.

Liegenhof, den 12. März 1932.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Abgabe der Vermögensteuererklärung 1932/34.**

Die Frist zur Abgabe der Vermögensteuererklärung für 1932/34 wird allgemein bis zum 31. März 1932 verlängert.

Danzig, den 11. März 1932.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Groß-Werderkommune.**

Donnerstag, den 31. d. Mts., vormittags 10 Uhr, findet im Deutschen Hause zu Neuteich die Generalversammlung der Gr. Werderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

**Tagesordnung:**

Rechnungslegung für das Jahr 1931.  
 Verschiedenes.

Am gleichen Tage findet am Nachmittag, 2 Uhr, ebenda der Verkauf der Weidezettel auf unseren Kommunelländereien statt. Das zu zahlende Angeld der Weidezettel wird vor dem Termin bekannt gemacht.

Das Repräsentanten-Kollegium.  
 M. Schroedter.

**Zeugnishefte und Schulentlassungszeugnisse**

halten vorrätig

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

**Suchen Sie Käufer ?**

Für festentschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir Güter, Landwirschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

**Meckelburg & Co., Poznań 3**

ulika Patrona Jackowskiego 35.

**Evangelische**

**Gesangbücher und Glückwunschkarten zur Einsegnung in großer Auswahl empfehlen**

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**